



**Bürgernetz
Dillingen e.V.**

Bürgernetz Dillingen e.V., Postfach 1160, 89401 Dillingen

An
alle Mitglieder des
Bürgernetzes Dillingen e.V.

**Bürgernetz Dillingen e.V.
Geschäftsstelle
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau**

**Telefon: 0 90 71 / 51-208
Telefax: 0 90 71 / 51-101**

E-Mail: bninfo@bndlg.de

Dillingen, 15.11.2021

Mitgliederversammlung des Bürgernetzes Dillingen e.V. am 02.12.2021, 19.00 Uhr

Sehr geehrtes Bürgernetzmitglied,

Sie werden herzlich zur Teilnahme an der

**Mitgliederversammlung am Donnerstag, 02.12.2021, Beginn 19.00 Uhr
im Großen Saal im 5. Stockwerk des Collegs,
Benediktinergasse 5, 89407 Dillingen a.d.Donau**

eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1: Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- TOP 2: Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.12.2019
sowie des Berichts der Vorstandschaft vom 16.12.2020
- TOP 3: Bericht der Vorstandschaft
- TOP 4: Kassenbericht des Geschäftsführers, Bericht der Kassenprüfer,
Entlastung der Vorstandschaft
- TOP 5: Neuwahl des Vorstands (§ 7 Abs. 2 der Satzung)
- TOP 6: Sonstiges, Wünsche, Anträge

Bürgernetz Dillingen e.V.
1. Vorsitzender: Johannes Böttcher
Registergericht: VR 30485
Amtsgericht Augsburg

Bankverbindung:
Sparkasse Dillingen
Konto-Nr.: 15300
BLZ: 722 515 20
IBAN: DE67 7225 1520 0000 0153 00
BIC: BYLADEM1DLG

Steuer-Nr.: 152/107/30173
Finanzamt Nördlingen
Gerichtsstand Dillingen a.d.Donau

Bei der Mitgliederversammlung handelt es sich um eine Versammlung nach Art. 8 GG. Nach unserer derzeitigen Kenntnis (Stand: 15.11.2021) ist die Versammlung daher zulässig, wenn die Teilnehmer mindestens die "3G-Voraussetzungen" (geimpft, genesen oder mit anerkanntem negativem Schnelltest) erfüllen (s. Anlage).

Um den Platzbedarf planen zu können, bitten wir Sie um verbindliche Mitteilung, ob Sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen. Bitte schicken Sie uns in diesem Fall bis **spätestens 26.11.2021** eine E-Mail an bninfo@bndlg.de. Wenn Sie an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen wollen, müssen Sie uns nicht absagen.

Ausserdem sind wir leider zur Überprüfung der jeweiligen Nachweise verpflichtet. Falls Sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, bitten wir Sie daher, entsprechende Nachweise (geimpft, genesen, anerkannter negativer Schnelltest) zu der Versammlung mitzubringen.

Sollten sich hinsichtlich der Durchführbarkeit der Mitgliederversammlung zwischenzeitlich noch Änderungen ergeben, was leider nicht ausgeschlossen werden kann, werden wir diejenigen, die sich angemeldet haben, entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Böttcher
1. Vorsitzender

Die Krankenhaus-Ampel steht auf Rot. Das gilt seit Dienstag, 09. November 2021 in Bayern

Übersicht der wichtigsten Regelungen.

Weitere Detailregelungen finden Sie unter: [coronavirus.bayern.de](https://www.coronavirus.bayern.de)

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam



Maskenpflicht

Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

- ! • In Gebäuden, geschlossenen Räumen, ÖPNV, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- ! • Outdoor: u.a.: Eingangs-/Begegnungsbereiche von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.



2G: Geimpft, genesen

3G+: Geimpft, genesen, mit negativem PCR-Test

3G: Geimpft, genesen, mit negativem Schnelltest

(im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV))

- ! Wenn landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind:
 - ✓! • Zutritt zu Fitnessstudios, Theatern, Kinos, Museen, Bädern und anderen Freizeiteinrichtungen nur für 2G und für Kinder unter 12 Jahren.
 - ✓! • In der Gastronomie, Hotels und bei körpernahen Dienstleistungen Zutritt nur für 3G plus und für Kinder unter 12 Jahren.
- ! Ausnahmen u.a. für: Handel, ÖPNV, Wahllokale, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz.
- ! Ab 11. November können minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, zu sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche in Stadien, Clubs, Konzerten etc.
- ! Anbieter, Veranstalter, Betreiber sind zur Überprüfung der jeweiligen Nachweise verpflichtet.



Arbeitsplatz

- ! • In Betrieben ab zehn Beschäftigten (inklusive des Inhabers/der Inhaberin) gilt die 3G-Regel. Für Beschäftigte mit Kundenkontakt gilt in allen Einrichtungen / Veranstaltungen bei denen 3G plus / 2G gilt, dass diese Mitarbeiter pro Woche zwei negative PCR-Tests vorweisen müssen.



Gastronomie und Hotellerie

Beherbergung von Touristen mit negativem Test bei Anreise und alle weitere 72 Stunden

- ✓ • Beherbergungsbetriebe jeder Art sind geöffnet.
- ✓! • Zutritt nur für 3G plus, für Schülerinnen und Schüler mit Schülerschein und für Kinder unter 12 Jahren
- ✓! • Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.



Dienstleistungen und Handel

- ✓ • Handel, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind geöffnet.
- ✓! • Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.



Kultur und Freizeiteinrichtungen

- ✓! • Bei Indoor-Veranstaltungen der Kultur, in Clubs und in Diskotheken gilt: 2G
- ✓ • Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.



Schulen und Kitas

- ✓ • Präsenzunterricht in allen Schularten.
- ✓! • Grundschule/Förderschule: Pooltests 3x/Woche.
- ✓! • Weiterführende Schulen: 3x/Woche Testung oder 2x/Woche Pooltests.
- ! • Maskenpflicht im Schulgebäude und am Platz.
- ✓ • Die Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 können eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen, alle übrigen Schüler medizinische Gesichtsmaske.
- ✓! • Kindertagesbetreuungen geöffnet.



Sport

- ✓ • 2G Regelung in geschlossenen Räumen beachten.
- ✓ • Fitnessstudios sind geöffnet.
- ✓! • Zuschauer Außen-/Innensport erlaubt (Personenobergrenzen beachten).
- ! • Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.